



KUNDMACHUNG

Franz Dunkl
Zl. nü004.1-1/2020-82
Nüziders, 12.11.2020
Gesamtseitenzahl: 15

2. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.10.2020

In die Verhandlungsschrift der 2. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.10.2020 bzw. in die bei dieser Sitzung gefassten Beschlüsse kann im Gemeindehaus (Sekretariat) oder in unserer Homepage unter www.nueziders.at Einsicht genommen werden.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

2 Festlegung der Ausschüsse und Kommissionen

Die Gemeindevertretung bestellt folgende Ausschüsse und legt die Anzahl der Mitglieder jeweils einstimmig fest:

Ausschuss für Familie, Jugend, Bildung & Vereine

gem. § 51 Abs. 1 lit. a GG mit der Anzahl von 12 Mitglieder

Bau- & Ortsplanungsausschuss

gem. § 51 Abs. 1 lit. a GG mit der Anzahl von 10 Mitglieder

Finanzausschuss

gem. § 51 Abs. 1 lit. a GG mit der Anzahl von 10 Mitglieder

Forstausschuss

gem. § 51 Abs. 1 lit. c GG sowie die Abtretung des Beschlussrechtes gem. § 50 Abs. 3 GG mit der Anzahl von 9 Mitglieder

Prüfungsausschuss

gem. § 52 iVm. 51 Abs. 1 lit. b GG mit der Anzahl von 9 Mitglieder

Sozialausschuss

gem. § 51 Abs. 1 lit. a GG mit der Anzahl von 9 Mitglieder

Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

gem. § 51 Abs. 1 lit. a GG, ersetzt den Umwelt- und Entsorgungsausschuss, mit der Anzahl von 12 Mitglieder

3 Wahl der Mandatare in die Ausschüsse und Kommissionen

Die Gemeindevertretung beschließt die einzelnen Besetzungen der Ausschüsse und Kommissionen jeweils einstimmig wie folgt:



Ausschuss für Familie, Jugend, Bildung und Vereine (12 Mitglieder)

Mitglied	Fraktion	Ersatzmitglied
Mag. (FH) Peter Neier (Obmann)	TNP/VP	Sandro Wolf
Michaela Bitschnau	TNP/VP	Lucia Tremuel
Ing. Markus Comploj, MBA	TNP/VP	Monika Moll
Stefanie Jenny, BA	TNP/VP	Julian Bitsche
Michael Luger	TNP/VP	Corinna Wüschner
Sabine Reutz	TNP/VP	Daniela Pichler
Valentin Ledoldis	TNP/VP	Mag. Katharina Wehinger
Isabella Stecher (Obmann Stellvertreter)	SPÖ/PF	Benjamin Ledoldis
Jürgen Erhard	SPÖ/PF	Claudia Stemmer
Christian Galehr	GRÜNE	Mario Noventa
Barbara Bitsche	GRÜNE	Alma Orgonyi
Corinna Reithofer	FPÖ/PF	Werner Schennach

Bau- und Ortsplanungsausschuss (10 Mitglieder)

Mitglied	Fraktion	Ersatzmitglied
DI (FH) Markus Längle (Obmann Stv.)	TNP/VP	Michael Luger
Florian Themeßl-Huber	TNP/VP	Stefanie Jenny, BA
Mag. Patrick Piccolruaz	TNP/VP	Ing. Peter Mahner
Jürgen Melk	TNP/VP	Ing. Hans Peter Vratar
Ing. Daniel Zech	TNP/VP	Ing. Matthias Dornstetter
Ing. Alexander Feuerstein	TNP/VP	
DI Hansjörg Wolf (Obmann)	SPÖ/PF	Jürgen Erhard
Reinhard Stemmer	SPÖ/PF	Joachim Reißner, MSc
Martin Nigsch	GRÜNE	Christian Galehr
Werner Schennach	FPÖ/PF	René Kurzemann

Finanzausschuss (10 Mitglieder)

Mitglied	Fraktion	Ersatzmitglied
Mag. (FH) Peter Neier (Obmann)	TNP/VP	Lisa-Maria Frei, BEd
Ewald Frei	TNP/VP	Angelika Kurzemann
Mag. (FH) Peter Spalt	TNP/VP	Florian Themeßl-Huber
Roland Bitsche	TNP/VP	Michael Luger
Peter Meyer, MBA	TNP/VP	Sabine Reutz
Mag. Patrick Piccolruaz	TNP/VP	
Reinhard Stemmer (Obmann Stellv.)	SPÖ/PF	Erich Stecher
Christian Frei	SPÖ/PF	Benjamin Ledoldis
DI (FH) Alexander Schallert	GRÜNE	Christian Galehr
René Kurzemann	FPÖ/PF	Hubert Hrach

Forstausschuss (9 Mitglieder)

Mitglied	Fraktion	Ersatzmitglied
Günter Steckel (Obmann)	TNP/VP	Ing. Alexander Feuerstein
Ing. Matthias Dornstetter	TNP/VP	Mag. Herbert Burtscher
Anton Dressel	TNP/VP	DI Wolfgang Burtscher
Stefan Zech	TNP/VP	
Julius Tschann	TNP/VP	
DI Hansjörg Wolf (Obmann Stellv.)	SPÖ/PF	Thomas Baumgartner
Reinhard Stemmer	SPÖ/PF	Josef Paterno
Alma Orgonyi	GRÜNE	Barbara Bitsche
Christoph Kurzemann	FPÖ/PF	Werner Schennach

Prüfungsausschuss (9 Mitglieder)

Mitglied	Fraktion	Ersatzmitglied
Günter Steckel	TNP/VP	Mag. Gerhard Frei
Roland Bitsche	TNP/VP	Mag. (FH) Peter Spalt
Peter Meyer, MBA	TNP/VP	Ing. Hans Peter Vratar
Ing. Matthias Dornstetter	TNP/VP	
Angelika Konzett	TNP/VP	
Christian Frei (Obmann)	SPÖ/PF	Reinhard Stemmer
Erich Stecher	SPÖ/PF	Josef Paterno
DI (FH) Alexander Schallert (Obm.Stv.)	GRÜNE	Ing. Georg Künz
René Kurzemann	FPÖ/PF	Hubert Hrach

Sozialausschuss (9 Mitglieder)

Mitglied	Fraktion	Ersatzmitglied
Mag. (FH) Peter Neier (Obmann Stv.)	TNP/VP	Valentin Ledoldis
Monika Moll	TNP/VP	Mag. Katharina Wehinger
Angelika Kurzemann	TNP/VP	Corinna Wüschner
Michaela Bitschnau	TNP/VP	Sabine Reutz
Manuela Gerbert	TNP/VP	
Reinhard Stemmer (Obmann)	SPÖ/PF	Isolde Ledoldis
Isabella Stecher	SPÖ/PF	Miram Paterno
Alma Orgonyi	GRÜNE	Mario Noventa
Corinna Reithofer	FPÖ/PF	René Kurzemann

Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz (12 Mitglieder)

Mitglied	Fraktion	Ersatzmitglied
Günter Steckel (Obmann)	TNP/VP	Julius Tschann
Michaela Bitschnau	TNP/VP	Andreas Sulzberger
Roland Bitsche	TNP/VP	Julian Bitsche
Ing. Hans Peter Vratar	TNP/VP	Sandro Wolf
Stefanie Jenny, BA	TNP/VP	
Angelika Konzett	TNP/VP	
Wolfgang Bickel	TNP/VP	
Reinhard Stemmer (Obmann Stellv.)	SPÖ/PF	Isabella Stecher
Joachim Reißner, MSc	SPÖ/PF	Erich Stecher
DI (FH) Alexander Schallert	GRÜNE	Martin Nigsch
Ing. Georg Künz	GRÜNE	Christian Galehr
Stefan Reithofer	FPÖ/PF	Werner Schennach

Dienstbeurteilungskommission

Vorsitzender: Mag. (FH) Peter Neier, Bgm.

Mitglieder: DI Hansjörg Wolf (Gemeinderat)
 Wilfried Sieß (Personalvertretung)

Grundverkehrs-Ortskommission

Vorsitzender: Mag. (FH) Peter Neier

Mitglieder: Julius Tschann (Landwirt) vertreten durch Christoph Burtscher
 Mag. Jürgen Muther (Landwirt) vertreten durch Andreas Tschann
 DI Hansjörg Wolf vertreten durch Erich Burgartz

4 Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Verbände und sonstige Einrichtungen

Die Gemeindevertretung beschließt die Entsendungen jeweils einstimmig:

Abwasserverband Region Bludenz

Delegierte: Mag. (FH) Peter Neier, Ing. Peter Mahner und Jürgen Erhard
 Ersatz: DI (FH) Markus Längle, Jürgen Melk und DI Hansjörg Wolf

Alpenregion Bludenz

Mag. (FH) Peter Neier und Matthias Dünser

e5-Gruppe

Mag. (FH) Peter Neier, Günter Steckel, Reinhard Stemmer, Joachim Reißner, MSc und Ing. Georg Künz

Umweltverband des VlbG. Gemeindeverband

Delegierte: Mag. (FH) Peter Neier
 Ersatz: Günter Steckel

Gemeindeverband Muttersbergseilbahn

Mag. (FH) Peter Neier und Eva Nicolussi

Gemeindeverband Personennahverkehr Walgau

Mag. (FH) Peter Neier

Beirat Gemeinde Nüziders Immobilienverwaltungs GmbH

Ewald Frei, Florian Themeßl-Huber, Angelika Kurzemann, DI Hansjörg Wolf,
Reinhard Stemmer und Hubert Hrach

Güterweggenossenschaft Nüziders-Muttersberg-Tiefensee-Els

DI (FH) Markus Längle

Heimbeirat Sozialzentrum

Michaela Bitschnau und Eva Nicolussi

Jagdausschuss

Mag. (FH) Peter Neier

Jugendkulturarbeit Walgau

Mag. (FH) Peter Neier, Ewald Frei, Isabella Stecher und Alma Orgonyi

Krankenpflegeverein Nüziders

Mag. (FH) Peter Neier

Musikschule Walgau

Mag. (FH) Peter Neier, Lisa-Maria Frei, BEd, DI Hansjörg Wolf und Isabella
Stecher

Vorstand: Isabella Stecher

Region Im Walgau

Mag. (FH) Peter Neier, Ewald Frei, Angelika Kurzemann, DI Hansjörg Wolf, DI
(FH) Alexander Schallert und René Kurzemann

Standesamt- und Staatsbürgerschaftsverband

Mag. (FH) Peter Neier

Sozialsprengel Raum Bludenz

Mag. (FH) Peter Neier und Eva Nicolussi

Straßengenossenschaft Im Hag-Zollgasse

Mag. (FH) Peter Neier

Verein für Tourismus und Freizeit

Vorstand: Mag. (FH) Peter Neier

WFI Walgau Freizeit und Infrastruktur GmbH

Mag. (FH) Peter Neier

Wasserverband III-Walgau

Mag. (FH) Peter Neier

5 Haftungsübernahme Wasserverband III-Walgau, Zwischenfinanzierung

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung beschließt die Garantie für den Kontokorrentkredit des

Wasserverbandes III-Walgau über 9,0 Millionen mit einer Laufzeit vom Dezember 2020 bis 31.01.2026 mit der Höchsthaftungssumme von 514.800,00 (5,72 % Anteil).

6 Teilabänderungen des Flächenwidmungsplan

6.1 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 362, 329/1; Beschlussfassung gem. § 23 iVm § 21 RPG

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 09. Juli 2020 den Auflageentwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen. Das öffentliche Auflageverfahren wurde in der Zeit vom 13.07.2020 bis 07.08.2020 durchgeführt. Im Auflageverfahren sind Stellungnahmen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung der Abteilung Wasserwirtschaft und der Abteilung Raumplanung Baurecht sowie von der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz eingegangen und wurden der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 2. Sitzung vom 29.10.2020 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-362-FWP vom 29.10.2020, DI Georg Rauch.

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

<i>Gst.Nr.</i>	<i>Widmung BESTAND</i>	<i>in</i>	<i>Widmung NEU</i>	<i>Fläche m²</i>
.219/1	BB-I	in	BM	494 m ²
329/1	FF	in	FS unterirdische Garage	1 384 m ²
329/1	BB-I	in	FF	3 m ²
329/4	FF	in	BW	9 m ²
349	BB-I	in	BM	177 m ²
349	FF mit Ersichtlichm. W (Gewässer)	in	BM	8 m ²
362	BB-I	in	BM	1 565 m ²
362	FF mit Ersichtlichm. W (Gewässer)	in	BM	185 m ²
362	FF	in	BM	150 m ²
364/3	BB-I	in	BM	142 m ²
3254	FF	in	VS (Straße,Widmung)	323 m ²
3254	BW	in	VS (Straße,Widmung)	7 m ²
3254	BW	in	FF	3 m ²
3254	FF mit Ersichtlichm. W (Gewässer)	in	VS (Straße,Widmung)	3 m ²

3254	BB-I	in	FF	81 m ²
3254	BB-I	in	VS (Straße,Widmung)	7 m ²
3520	BW	in	FF mit Ersichtlichm. W (Gewässer)	35 m ²
3520	BB-I	in	FF mit Ersichtlichm. W (Gewässer)	381 m ²
3520	FF	in	FF mit Ersichtlichm. W (Gewässer)	442 m²
3520	FF	in	FS^{F-FF} Unterirdischer Verbindungsgang mit Ersichtlichm. Gewässer W	61 m²

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-362-FWP vom **29.10.2020**, DI **Georg Rauch**

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a) nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a) haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h) Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsråder

Durch die amtswegige Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Burggasse werden die Grundlagen für die langfristige Nachnutzung des ehemaligen Fabriksgebäudes zu Wohnzwecken und für das Arbeiten geschaffen. Weiters wird auch durch diese Nachnutzung dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen und wird insbesondere der äußere Siedlungsrand im Bereich der unterirdischen Tiefgarage nicht ausgedehnt. Insgesamt wird den Leitlinien und Entwicklungszielen im Räumlichen Entwicklungsplan – REP Nüziders 2015 – entsprochen.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

6.2 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 3124, 3126/1, 3506; Beschlussfassung gem. § 23 iVm S 21 RPG

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 09. Juli 2020 das Auflageverfahren beschlossen. Das öffentliche Auflageverfahren wurde in der Zeit vom 13.07.2020 bis 07.08.2020 durchgeführt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 2. Sitzung vom 29.10.2020 nachstehende Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-3126/1 vom 27.05.2020

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR 3126/1, GB Nüziders (künftig GST-NR 3126/3) – Teilfläche mit 613 m²
GST-NR 3124, GB Nüziders (künftig GST-NR 3126/3) – Teilfläche mit 94 m²

von Freifläche-Freihaltegebiet – FF
in Baufläche-Wohngebiet – BW^{F-(FF)}

GST-NR 3506, GB Nüziders (künftig GST-NR 3126/3) – Teilfläche mit 2 m²
von Verkehrsfläche-Straße
in Baufläche-Wohngebiet – BW^{F-(FF)}

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3126/1-FWP vom 27.05.2020

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a) nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a) haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h) Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die beantragte Umwidmung wird die notwendige Bauflächenwidmung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses als Dauerwohnsitz im Weiler Laz geschaffen. Dies dient der nachhaltigen und langfristigen Absicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, insbesondere für das Wohnen und Arbeiten und wird auch dem haushälterischen Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Nutzungskonflikte sind nicht zu erwarten, da die maßvolle neue Bauflächenwidmung innerhalb einer bestehenden Weilersituation mit vorhandener angrenzender bereits bebauter Bauflächenwidmung liegt. Die ebenfalls angrenzenden begrenzten Widmungen Freifläche-Landwirtschaft im Weiler sind typisch für den Weiler Laz und entsprechen der Ortsüblichkeit. Der äußere Siedlungsrand wird nicht ausgedehnt.

Im übrigen wird auch auf die raumplanungsfachliche Stellungnahme von DI Georg Rauch vom 18.09.2020 verwiesen.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

6.3 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 351/2; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idgF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 2. Sitzung vom 29.10.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-351/2-FWP vom 17.09.2020

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 351/2, GB 90014 Nüziders - Teilfläche mit insgesamt 101 m²

von Freifläche-Freihaltegebiet – FF

in Baufläche-Wohngebiet – BW

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-351/2-FWP vom 17.09.2020

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes -Planzahl 031-2-1-351/2-FWP – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer eines Monats ab Montag, 02.11.2020 bis Mittwoch, 02.12.2020 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders – www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a) nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a) haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h) Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder (nur kleinräumige Abrundung am Siedlungsrand gem. REP Nüziders 2015)

Durch die beantragte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Lazerweg werden die Grundlagen für die das Wohnen langfristig gesichert. Weiters wird durch die Widmungsarrondierung auch haushälterisch mit Grund und Boden umgegangen und wird der Siedlungsrand nur geringfügig arrondiert.

Insgesamt wird den Leitlinien und Entwicklungszielen im Räumlichen Entwicklungsplan – REP Nüziders 2015 – entsprochen.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

6.4 Teilabänderung Flächenwidmungsplan im Bereich GST-NR 901/2 und 901/1; Auflageentwurf gem. § 23 iVm § 21 RPG

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 23 in Verbindung mit § 21 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idgF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 2. Sitzung vom 29.10.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes – Planzahl 031-2-1-901/2-FWP vom 06.10.2020

Änderung der Flächenwidmung der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR 901/2, GB 90014 Nüziders – Teilfläche mit 119 m²

GST-NR 901/1, GB 90014 Nüziders – Teilfläche mit 2 m²

von Freifläche-Freihaltegebiet – FF

in Baufläche-Mischgebiet – BM

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-901/2-FWP vom 06.10.2020

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes -Planzahl 031-2-1-901/2-FWP – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer eines Monats ab Montag, 02.11.2020 bis Mittwoch, 02.12.2020 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders – www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

§ 2 Abs. 2 lit. a) nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen besonders für Wohnen und Arbeiten

§ 2 Abs. 3 lit. a) haushälterischer Umgang mit Grund und Boden

§ 2 Abs. 3 lit. h) Siedlungsentwicklung nach innen, keine Ausdehnung der äußeren Siedlungsränder

Durch die beantragte und amtswegige Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Unterfeld werden die Grundlagen für die das Wohnen langfristig gesichert. Weiters wird durch die Widmungsarrondierung auch haushälterisch mit Grund und Boden umgegangen und wird der Siedlungsrand nicht ausgedehnt.

Insgesamt wird den Leitlinien und Entwicklungszielen im Räumlichen Entwicklungsplan – REP Nüziders 2015 – entsprochen.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

7 Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung im Bereich GST-NR 3124, 3126/1, 3506; Beschlussfassung gem. § 31 Abs. 1 RPG

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 09. Juli 2020 den Auflageentwurf für die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung beschlossen. Das öffentliche Auflageverfahren wurde in der Zeit vom 13.07.2020 bis 07.08.2020 durchgeführt. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in der 2. Sitzung vom 29.10.2020 gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idGF, nachstehende Verordnung:

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

§ 1

Diese Verordnung gilt nur für Flächen, die als Bauflächen gewidmet sind.

§ 2

Für jene Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 3126/1, GST-NR 3124, GST-NR 3506, KG 90014, die innerhalb der im Plan vom 27.05.2020, Planzahl 031-2-1-3126/1-MBNZ, in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegt, wird das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer **Baunutzungszahl von 20 (BNZ 20)** festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Umwidmungsverfahren.

8 Teilabänderungen des Gesamtbebauungsplan

8.1 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 362, 329/1; Beschlussfassung gem. § 30 iVm § 29 RPG

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 09. Juli 2020 den Auflageentwurf beschlossen. Das öffentliche Auflageverfahren wurde in der Zeit vom 13.07.2020 bis 07.08.2020 durchgeführt. Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Raumplanung und Baurecht wurde mitgeteilt, dass durch die Anpassung des Gesamtbebauungsplanes keine erheblich negativen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idgF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 2. Sitzung vom 29.10.2020 nachstehende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes:

Änderung des Gesamtbebauungsplanes für jene Flächen/Teilflächen der Liegenschaften

GST-NRN .219/1, 349, 362 und 364/3, GB 90014 Nüziders, die innerhalb der im Plan vom **15.06.2020**, Planzahl 031-2-1-362-BPL, DI Georg Rauch in roter Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, **mit Zuordnung der Zone BM 1b** gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-362-BPL vom **15.06.2020**

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

8.2 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 3124, 3126/1, 3506; Beschlussfassung gem. § 30 iVm § 29 RPG

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 09. Juli 2020 den Auflageentwurf beschlossen. Das öffentliche Auflageverfahren wurde in der Zeit vom 13.07.2020 bis 07.08.2020 durchgeführt. Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Raumplanung und Baurecht werden gegen die Teilabänderung des Bebauungsplanes keine Einwände erhoben.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idgF. wird verordnet:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 2. Sitzung vom 29.10.2020 nachstehende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-3126/1-BPL vom 27.05.2020

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilfläche des Grundstückes

GST-NR 3126/1, GB Nüziders	–	Teilfläche mit 613 m ²
GST-NR 3124, GB Nüziders	–	Teilfläche mit 94 m ²
GST-NR 3506, GB Nüziders	–	Teilfläche mit 2 m ²

Zuordnung der Zone BW 6

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-3126/1-BPL vom 27.05.2020

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

8.3 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 351/2; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idgF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 2. Sitzung vom 29.10.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-351/2-BPL vom 17.09.2020

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilflächen des Grundstückes

GST-NR 351/2, GB 90014 Nüziders - Teilfläche mit insgesamt 101 m²

Zuordnung der Zone BW 1b

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-351/2-BPL vom 17.09.2020

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes -Planzahl 031-2-1-351/2-BPL – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer eines Monats ab Montag, 02.11.2020 bis Mittwoch, 02.12.2020 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders – www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Gesamtbebauungsplanes bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

8.4 Teilabänderung Gesamtbebauungsplan im Bereich GST-NR 901/2 und 901/1; Auflageentwurf gem. § 30 iVm § 29 RPG

Auf Antrag des Vorsitzenden wird folgender Beschluss einstimmig gefasst:
Gemäß § 30 in Verbindung mit § 29 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996 idGF. wird nachstehender Auflageentwurf beschlossen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüziders beschließt in ihrer 2. Sitzung vom 29.10.2020 die Auflage des Entwurfes zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes – Planzahl 031-2-1-901/2-BPL vom 06.10.2020

Änderung des Gesamtbebauungsplanes der nachstehenden Teilflächen der Grundstücke

GST-NR 901/2, GB 90014 Nüziders – Teilfläche mit 119 m²

GST-NR 901/1, GB 90014 Nüziders – Teilfläche mit 2 m²

Zuordnung der Zone BM 4

gemäß Plandarstellung/Verordnung Planzahl 031-2-1-901/2-BPL vom 06.10.2020

Der Auflageentwurf mit Planurkunde zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes -Planzahl 031-2-1-901/2-BPL – sowie der Erläuterungsbericht sind für die Dauer eines Monats ab Montag, 02.11.2020 bis Mittwoch, 02.12.2020 auf der Homepage der Gemeinde Nüziders – www.nuziders.at/Aktuelles/Kundmachungen abrufbar sowie liegen während der Amtsstunden in der Bauverwaltung der Gemeinde Nüziders, Erdgeschoss (Montag – Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindegänger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Auflageentwurf zur Änderung des Gesamtbebauungsplanes bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten.

Begründung der Änderung gem. RPG:

Aufgrund der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes ist auch gem. § 30 Abs. 1 RPG die entsprechende Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes erforderlich.

Die Interessensabwägung und Beschlussfassung der Gemeindevertretung stützt sich auf die vorliegenden Unterlagen aus dem Verfahren zur Teilabänderung des Gesamtbebauungsplanes.

9 Genehmigung der Verhandlungsschrift der konstituierenden öffentlichen Sitzung vom 09. Oktober 2020

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Verhandlungsschrift unter Tagesordnungspunkt 6 Wahl des Vizebürgermeisters die Begründung für die ungültigen Stimmen ergänzt werden soll. Bei den ungültigen Stimmen sind 5 von 6 mit Ja abgegeben worden. Da bei der Wahl des Vizebürgermeisters für eine gültige Stimme das Mitglied des Gemeindevorstands erkennbar sein muss, ist die Stimmabgabe per Stimmzettel mit Ja nicht ausreichend. Diese Änderung wird einstimmig beschlossen.

Es wurden keine weiteren Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der konstituierenden Sitzung vom 09. Oktober 2020 der Gemeindevertretung erhoben, somit ist die Verhandlungsschrift mit genannter Ergänzung gem. § 47 Abs. 5 GG genehmigt.

Für die Gemeinde

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Franz Dunkl

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ergeht an:
Amtstafel (4 Ausfertigungen)

Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	12. November 2020	
von der Amtstafel abgenommen:	27. November 2020	